- 74. Bur Abgrenzung ber Befugniffe bes Mieteinigungsamts und bes Gerichts hinsichtlich ber Runbigung von Bohnungen.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 31. März 1922 i. S. B. (Kl.) w. H. (Bekl.).
  III 536/21.
  - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht bafelbst.

Nach einem schriftlich vorliegenben, vom Kläger aber im Laufe bes Rechtsftreits als formungultig bemangelten Mictvertrage vom 6. Juni 1919 hat ber Klager ber Beklagten in seinem Saufe in Berlin eine Wohnung für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis jum 1. Oftober 1922 vermietet. Die Beklagte hat bie Wohnung auch bezogen. Spater gerieten bie Parteien in Streitigkeiten. Um 28, Juli 1920 tam es zu einer Berhandlung bor bem Micteinigungsamt. Die Betlagte beantragte, bie Benehmigung bes Bauseigentumers gur Untervermietung eines Teils ber Wohnung burch bas Ginigungsamt zu erfeben. Der Rlager beantragte bie Buftimmung zur fofortigen Runbigung und zur Unstrengung ber Raumungsflage. Das Umt erhob Beweis barüber, ob frembe Perjonen in ber Wohnung wohnten, und entichied babin, baß ber Untrag ber Beklagten abzulehnen, bem bes Rlagers stattzugeben fei. Darauf funbigte ber Rlager ber Beklagten bie Bobnung friftlos und erhob unter bem 23. September 1920 Rlage auf foforrige Raumung, weil bie Beflagte ohne Erlaubnis bes glagers ben Gebrauch ber vermieteten Sache an Dritte überlassen, weil sie ben Rlager beleidigt habe und weil fie ihren vertragsmäßigen Bablungspflichten nicht nachgekommen fei. Spater fügte er ben Silfsantrag auf Rammung jum 31. Dezember 1920 bingu und begrundete ibn mit ber Ungultigfeit bes schriftlichen Bertrags. Das Landgericht erfannte am 15. Dezember 1920 nad bem Sanptantrage, bewilligte aber ber Beklagten eine Raumungsfrift bis jum 1. April 1921. Die Beklagte legte Berufung ein. In ber Berufungsinftang ftellte ber Rläger ben neuen Silfsantrag auf Raumung jum 1. Oftober 1922. Das Rammergericht wies die Rlage ab. Die Revision blieb ohne Erfola.

Grunbe:

Auf Grund der Mieterschutz-Verordnung vom 23. September 1918/22. Juni 1919 und des Gesetzes über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 sowie auf Grund der dazu

erlassenen Aussührungsverordnungen durfte im Juli 1920 ein Bermieter das Mietverhältnis in Berlin rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamts kündigen und nur mit der gleichen Zustimmung die Käumungsklage erheben. In einer solchen Zustimmung zur Kündigung fand das Landgericht gleichzeitig die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Kündigung und lehnte es daraushin ab, diese Frage noch selbskändig zu prüsen. Das Kammergericht mißbilligte

biese Anficht. Dem ift beizutreten.

In Gemeindebezirken mit besonbers ftarkem Wohnungsmangel ift es erforberlich geworben, die gesetzlichen Rechte ber Vermieter einzuschränken. Das ift im öffentlichen Interesse geschehen, um ber Obbachlofigkeit entgegenzuwirken. So ist ben Bermietern u. a. bas freie Rundigungerecht genommen worben. Anderseits konnte bas Rundigungsrecht ihnen nicht ganz genommen werben, ba gewichtige öffentliche ober auch private Intereffen, 3. B. bie Rudficht auf bie Erhaltung von Ninhe, Sicherheit und Ordnung ober auch bas Recht bes Bermieters, für bie bargebotene Wohnung wenigstens ein gewisses Entgelt zu erhalten, bie Entfernung eines Mieters erforberlich maden konnen. Der Ausgleich bieser verschiedenen Interessen ift recht eigentlich die Aufgabe des Mieteinigungsamts. Damit es feiner Aufgabe genugen tann, muß ihm ber Bermieter, ber bie Ruftimmung ju einer Kundigung erbittet, Die Grunde für die beabsichtigte Rundigung barlegen. Ob biese Grunde nach burgerlichem Recht fur eine Runbigung ausreichen, haben bie Gerichte zu entscheiben, nicht bas Mieteinigungsamt. Ihm lieat es nur ob, ju prufen, ob, wenn bie vorgebrachten Grunde gutreffen, bas allgemeine öffentliche Intereffe an bem Berbleiben ber Mieter in ihren Bohnungen wegen ber besonderen Umftande bes Falls gurucktreten muß. Wird biefe Frage bejaht, so ift die Ruftimmung zu erteilen; wird fie verneint, fo ift die Buftimmung abzulehnen. Nicht verboten und beshalb nicht ausgeschloffen ift, dag bas Mieteinigungsamt, wie im gegenwärtigen Salle geschehen, eine summarische Vorprüfung in ber Richtung vornimmt, ob für bie vorgebrachten Runbigungegrunde überhaupt ein Unhalt gegeben ift. In allen Fallen aber, ob es nun ber Rundigung zustimmt ober nicht, entscheibet es nur barüber, ob bas öffentliche Interesse an bem Bekampfen bes Wohnungsmangels bie Runbigung gulagt ober verbietet. Niemals entscheidet es barüber. ob die Rundigung rechtmäßig ist ober nicht.

Diese Darlegungen beweisen auch die Nichtigkeit des zweiten von bem Kammergericht aufgestellten Rechtssatzes. Er geht dahin, daß das Mieteinigungsamt seine Zustimmung nicht zu einer Kündigung schlechthin erteilt, sondern immer nur zu einer Ründigung aus ganz bestimmten Gründen, daß deshalb Kündigungsgründe, denen das Mieteinigungsamt nicht zugestimmt hat, oder die ihm gar nicht zur Kenntnis ge-

brocht worben find, vor Gericht im Raumungsprozes nicht verwertet werben burfen. Rach ber heutigen Lage ber Gefetgebung ift ein Mieter nur bann berpflichtet, bie gemieteten Raume auf eine Runbigung bin aufzugeben, menn einmal bem Bermieter ein aus bem burgerlichen Rechte fich ergebender Runbigungegrund zur Geite fteht, und menn zweitens bie offentlichrechtliche Erheblichfeit bes Rundiaunasgrundes anerkannt ift. Über bie erfte Frage enticheibet nur bas Gericht, über bie zweite nur bas Micteinigungsamt. Zeber Runbigungsgrund muß alfo beiben Stellen unterbreitet merben. Wollte man bem Bermiefer gestatten, im Raumungeprozen fich auf Runbigungsgrunde ju ftugen, welche bas Dlieteinigungsamt ju beurteilen noch feine Belegenheit gehabt hat, fo murbe ber 3med ber Dieterschutsverorbnung in bielen Fallen vereitelt werben. Im gegenwartigen Ralle A. B. murbe bas Gericht minbeftens genötigt fein, bem zweitinstanglichen Silfsantrage bes Klagers entsprechend auf Raumung gum 1. Cftober 1922 ju erfennen. Die Rundigung ju biefem Beitpuntt, bem bes Bertragsablaufs, ift nach burgerlichem Rechte jedenfalls gerechtfertigt. Es ift aber mit ber Moglichfeit ju rechnen, bag bas Mieteinigungsamt einer nur fo begrundeten Rundigung nicht gustimmen murbe. Das Gericht konnte bas von fich aus nicht berüchfichtigen und beshalb muß eben bie Ruftimmung bes Mieteinigungsamts zu jebem einzelnen Runbigungsgrund erfeilt fein, wenn er im Raumungsprozeg bermertet werben foll. Auf Runbigungegrunbe, bie bei bem Mieteinigungsamt überhaupt nicht borgebracht finb, fann fich feine Ruftimmung nicht erstrecken. Das Rammergericht bat nun fefigeftellt, baß ber Rlager bem Mieteinigungsamt nur ben aus ben 88 549, 553 BBB. abgeleiteten Runbigungegrund unterbreitet bat. Gegen biese Feststellung hat bie Revision erwas Stichhaltiges nicht porgebracht. . . Unter biefen Umftanben bat bas Rammergericht mit Richt abgelehnt, weitere Runbigungsgrunde feiner Entscheibung zugrundezulegen.